

## **Offiziersordnung**

§ 1: Gem. §9 der **Vereinsordnung** gibt sich die Offiziersversammlung die nachstehende Offiziersordnung, die in ihrer vorliegenden Form vom Vorstand genehmigt wurde.

§ 2: **Mitglieder der Offiziersversammlung sind:**

1. Der Vorstand
2. Die Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenoffiziere
3. Die Zugoffiziere
4. Die Mitglieder des Berittenen Korps
5. Die Fahnenoffiziere

**Der Vorsitzende der Offiziersversammlung ist der Oberst.**

§ 3: Der Verein ist in Züge gegliedert und marschiert in dieser Zugordnung auf. Die Züge wählen ihren Zugführer (Zugoffizier), der von der Offiziersversammlung mit Mehrheit aufgenommen werden muss.

§ 4: Die Offiziersversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 ihrer Mitglieder anwesend sind.  
Die Beschlüsse der Offiziersversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5: **Offiziere Kraft Amtes sind:**

1. Die Vorstandsmitglieder
2. Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenoffiziere

§ 6: Der Schriftführer und Kassierer werden von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und müssen in regelmäßigen Abständen (alle 4 Jahre) in ihrem Ämtern bestätigt werden.  
Bei Abwesenheit des Vorsitzenden wird die Versammlung vom ranghöchsten Offizier geleitet.

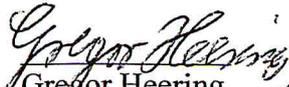
§ 7: Ab dem 6. Schützenfest wird der Offizier durch den Oberst vom Leutnant zum Oberleutnant befördert. Die Hauptleute werden von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt, wobei hier die anwesenden Zugoffiziere zur Wahl vorgeschlagen werden können.

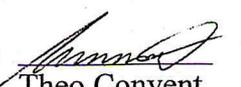
§ 8: Scheidet ein Offizier oder Hauptmann aus Alters- bzw. Krankheitsgründen aus seinem Amt aus, so kann er von der Versammlung mit einfacher Mehrheit und dem Vorsatz „Ehren-“, in seinem Rang bestätigt werden.  
Ein Zugoffizier oder Hauptmann kann auch zum „Ehren“ ernannt werden wenn er keinen Nachfolger benennen kann. So kann er seinen Zug als Ehren weiter führen.

- § 9: Bei Aufspaltung eines Schützenzuges verbleibt die Zugnummer beim Zugoffizier wenn mindestens 3 Mitglieder des Schützenzuges ihm weiterhin Folge leisten.  
Verlässt ein Zugoffizier seinen Schützenzug und gründet nicht innerhalb eines Jahres einen neuen Schützenzug so endet seine Mitgliedschaft in der Offiziersversammlung ohne Beschluss der Versammlung.
- § 10: Alle Mitglieder der Offiziersversammlung sind bei den Versammlungen stimmberechtigt.  
Bei Abwesenheit des Zugoffiziers kann der stellvertretende Zugführer an der Versammlung teilnehmen und ist für den Zugführer stimmberechtigt.
- § 11: Die Offiziersversammlung ist mindestens 2 Mal im Jahr einzuberufen und zwar vor der Jahreshauptversammlung und vor der Generalversammlung vor Schützenfest.  
Einmal im Jahr wird ein Offiziersschießen durchgeführt, der Termin ist zwischen Maifeier und Schützenfest festzulegen.
- § 12. Mindestens 5 Mitglieder der Offiziersversammlung können durch einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden (Oberst) der Offiziersversammlung die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung beantragen, die vom Vorsitzenden (Oberst) einberufen werden muss.
- § 13: Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Offiziersversammlung wird gem. **§ 3 der Vereinssatzung** entschieden.
- § 14: Bei Streitigkeiten innerhalb des Offizierskorps tritt ein Schiedsgericht bestehend aus 3 Offizieren zusammen.  
Einer der 3 Direktoren sollte auf jedem Fall dem Schiedsgericht angehören.  
Die Offiziere (zzgl. 2 Stellvertreter) werden von der Offiziersversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- § 15: Alle Mitglieder der Offiziersversammlung zahlen einen Jahresbeitrag in die Freud und Leidkasse.  
Die Höhe des Beitrages (z. Zt.15.00 €) wird von der Offiziersversammlung mit Mehrheit festgesetzt.  
Aus dieser Freud- und Leidkasse sollte möglichst alle 4 Jahre ein Offiziersfest gefeiert werden.  
Scheidet ein Mitglied aus der Offiziersversammlung aus, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der bis dahin gezahlten Beiträge.  
Bei Auflösung des Offizierskorps wird der Kassenbestand anteilmäßig an die Mitglieder des selbigen ausgezahlt.  
Bei Geburtstagen erfolgen Gratulationen bei 60-jährigen Geburtstagen, bei 70-jährigen und dann alle weiteren 5 Jahre.
- § 16: In der Offiziersversammlung vor der Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die in dieser Versammlung eine Prüfung der Freud- und Leidkasse vornehmen.
- § 17: Die vorstehende Offiziersordnung wurde von der Offiziersversammlung am 06.08.2010 beschlossen und tritt gem. § 9 der Vereinssatzung mit Genehmigung des Vorstandes in Kraft und ersetzt die Offiziersordnung vom 22.03.2002

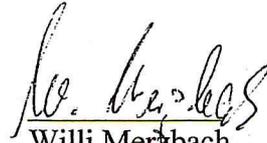
Emmerich am Rhein, den 06.08.2010

Diese Offiziersordnung wurde aktualisiert von

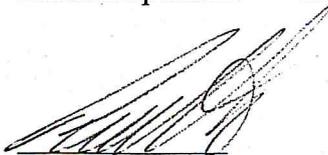
  
Gregor Heering  
Oberst

  
Theo Convent  
Ehrenhauptmann

  
Rainer Otten  
Rittmeister

  
Willi Merzbach  
Oberleutnant

  
Josef Kremer  
Oberleutnant

  
Christian Preuth  
Leutnant